Deutscher Bundestag **Drucksache 15/230**
15. Wahlperiode 18. 12. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2001 (Rüstungsexportbericht 2001)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18. Dezember 2002.

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Ziffer 5 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“[1] in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren dritten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2001 bezieht.[2]

Die Ausfuhren[3] von Kriegswaffen betrugen im Berichtsjahr 718,4 Mio. DM und sind im Vergleich zum Vorjahr 2000 um 46 % zurückgegangen. Empfänger dieser Ausfuhren waren nahezu ausschließlich EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz). Der Anteil der Ausfuhren in so genannte Drittländer, d. h. Länder außerhalb der EU-, der NATO- und der NATO-gleichgestellten Länder, ist nach wie vor gering. Klassische Entwicklungsländer[4] spielten als Empfänger deutscher Kriegswaffenexporte auch im Jahre 2001 keine Rolle.

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weit gehend harmonisierten so genannte Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen erfassen, gibt es aufgrund unterschiedlicher Systematik in der EU-Ausfuhrliste („Common list“) und dem Eurostat-Warenverzeichnis keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Die daraus resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Wert von 7,209 Mrd. DM erteilt. Die Werte der Einzelgenehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sind im Vergleich zum Jahr 2000 im Wesentlichen konstant geblieben. Weiterhin angestiegen ist der Wert der Sammelausfuhrgenehmigungen, eine unmittelbare Folge des im letzten Jahr angelaufenen Eurofighter-Programms und insofern Ausdruck politisch gewollter wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern. Beim Wert der Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer gab es zwar ebenfalls einen erheblichen Anstieg, dieser ist aber ausschließlich auf den Sondereinfluss der Genehmigung einer U-Boot-Lieferung nach Südkorea zurückzuführen. Die grundsätzlich restriktive Genehmigungspraxis für Ausfuhren in Drittländer wird dadurch nicht infrage gestellt. So bilden klassische Entwicklungsländer auch bei den erteilten Ausfuhrgenehmigungen als Bestimmungsländer nur eine zu vernachlässigende Größe (knapp 1,5 % des Gesamtwerts für Einzelgenehmigungen im Jahre 2001).

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Die ausfuhrgenehmigungspflichtigen Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) sind in Teil I A der Ausfuhrliste (AL)[5] erfasst; die Kriegswaffen sind zusätzlich in der Kriegswaffenliste (KWL)[6] enumerativ aufgeführt. Da das deutsche Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter bereits im Rüstungsexportbericht 1999 unter I. umfassend und im Zusammenhang dargestellt wurde und auch in diesem Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, wird insoweit auf den Rüstungsexportbericht 1999 verwiesen.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Für die deutschen Rüstungsexporte und damit auch für die Entscheidungen der Behörden maßgebend sind die am 19. Januar 2000 neugefassten Politischen Grundsätze der Bundesregierung, die – zusammen mit den bereits seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodexes[7] – Leitlinien für diese Entscheidungen an die Hand geben. Die wesentlichen Elemente der Politischen Grundsätze wurden im Rüstungsexportbericht 2000 unter I.2. im Einzelnen dargestellt. Nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 wurde insbesondere die Bedeutung des Punktes I.7. der Politischen Grundsätze deutlich, nach dem bei Exportentscheidungen das bisherige Verhalten des

[1] Siehe Anlage 1.

[2] Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für das Jahr 2000: 14/7657) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: http://www.bmwi.de (im Politikfeld „Außenwirtschaft & Europa“ unter „Exportkontrolle“).

[3] Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWV). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

[4] Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen, zu denen u. a. auch der NATO-Partner Türkei, Slowenien, Malaysia und Saudi-Arabien zählen.

[5] Siehe Anlage 2 a; die AL ist eine Anlage zur AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I 1934, 2493), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992). Rechtsgrundlage der AWV ist das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

[6] Siehe Anlage 2b; die KWL ist eine Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

[7] In Anlage zu den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 (Anlage 1) abgedruckt.

Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität zu berücksichtigen ist.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2001[8] wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Exportverbote oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2001 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2000 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 2000) haben sich einige Änderungen ergeben. Das Waffenembargo gegen Äthiopien und Eritrea ist zum 31. Mai 2001 ausgelaufen[9]. Das Waffenembargo gegen Afghanistan wurde auf das vom VN-Sanktionsausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet beschränkt, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet[10]. Das Waffenembargo gegen Jugoslawien wurde aufgehoben[11]. Gegen Liberia wurde ein neues Waffenembargo verhängt[12].

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren[13] haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual-use-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind[14]. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern anzuzeigen; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes werden EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Berichtsjahr haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Fortentwicklung des Kodexes mit dem Ziel der weiter gehenden Harmonisierung und verbesserten Transparenz fortgesetzt. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde im Juni 2001 Einigung über die Homogenisierung der Berichtsformate für die nationalen Beiträge zu den gemeinsamen Jahresberichten über die Umsetzung des Kodexes erzielt. Diese Vereinheitlichung soll bereits für den 4. Jahresbericht (für das Jahr 2001) zur Anwendung kommen. Darüber hinaus arbeiteten die EU-Partner weiter an gemeinsamen Richtlinien für das Erfordernis von Endverbleibserklärungen für den Transit von Rüstungsgütern durch das EU-Gebiet, für die Lizenzproduktion von Rüstungsgütern außerhalb der EU sowie für Waffenvermittlungsgeschäfte („Arms Brokerage“). Im weiteren wurde insbesondere der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten, die sich bereits jetzt zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet haben, fortgesetzt. Im Rahmen von im Januar 2001 in Warschau und im Juni 2001 in Nikosia abgehaltenen Seminaren über Waffenausfuhren wurde mit den Beitrittskandidaten dieser Dialog vertieft.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes hat die Bundesregierung den EU-Partnern im Jahre 2001 insgesamt 14 Ablehnungen angezeigt. Es wurden 8 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen deren Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfolgte auch die Koordinierung der EU-Position mit Hinblick auf die VN-Kleinwaffenkonferenz vom Juli 2001 (siehe dazu I.6.). Die EU war hierbei die einzige Staatengruppe, die für diese Konferenz einen globalen Aktionsplan vorgelegt hat.

Der Prozess der Vereinheitlichung der Vorgaben für die Rüstungsexportkontrollpolitik innerhalb der EU bedarf jedoch weiterer Fortschritte. Die Bundesregierung unterstützt insofern im Wesentlichen die vom Europäischen

---

8 Im Internet abrufbar unter: http://auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/index_html.

9 Siehe Gemeinsamer Standpunkt des Rats der EU (2001/215/GASP).

10 Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 5. November 2001 (2001/771/GASP).

11 Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 8. Oktober 2001 (2001/719/GASP).

12 Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 7. Mai 2001 (2001/357/ GASP).

13 Im Internet: http://ue.eu.int/pesc/ExportCTRL/de/Index.htm.

14 Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999.

Parlament mit Entschließung vom 3. Oktober 2001[15] gemachten Vorschläge und wird sich gegenüber den EU-Partnern weiter in diesem Sinne einsetzen.

4. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungskooperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskooperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hatten alle Teilnehmerstaaten bis auf Italien das Rahmenabkommen ratifiziert. Parallel dazu wurden für die praktische Umsetzung der verschiedenen Teilaspekte des Abkommens Verfahrensvorschläge erarbeitet, so auch für den Bereich Exportkontrolle und Verbringungsprozeduren.

5. Wassenaar-Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)[16] wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Waffenanhäufungen und Dual-use-Güter und -Technologie einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weit gehende Harmonisierung der Politik der insgesamt 33 Teilnehmerstaaten, insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual-use-Güter und -Technologie, erreicht. Das WA sieht vor, dass die – große Unterschiede in der Exportkontrollphilosophie aufweisenden – Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert werden sollen. Im Bereich der Dual-use-Güter sieht die Vereinbarung darüber hinaus auch Berichtspflichten über abgelehnte Ausfuhranträge vor.

Die Ereignisse des 11. Septembers 2001 führten allen Teilnehmerstaaten die Wichtigkeit einer vertieften politischen Abstimmung für Waffenexporte vor Augen. Auf zeitgleiche Initiative Deutschlands und der USA wurde das Gründungsdokument des WA („Initial Elements“) beim letzten WA-Plenum im Dezember 2001 dahingehend ergänzt, dass die Verhinderung von Ausfuhren von Waffen oder Dual-use-Gütern an Terroristen explizit zu den Zielsetzungen des WA gehört.

Im Berichtszeitraum ist es – mit maßgeblicher Unterstützung der Bundesregierung – auch gelungen, den bei den WA-Kontrolllisten bislang zugrunde gelegten sieben Kategorien des VN-Registers für konventionelle Waffen, deren Ausfuhr außerhalb des WA-Kreises den anderen Teilnehmerstaaten gemeldet werden müssen, noch zwei weitere Kategorien hinzuzufügen.

Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des WA bedarf jedoch dringend weiterer Fortschritte. Die Bundesrepublik Deutschland tritt daher gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten aktiv für eine Weiterentwicklung des WA ein, insbesondere für die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken und -praktiken der WA-Mitgliedstaaten, ohne die die WA-Ziele nicht erreicht werden können. Mit Nachdruck verfolgt die Bundesregierung – wie auch die große Mehrzahl der WA-Partner – die Einbeziehung weiterer Waffenkategorien in das WA. An einer Ausweitung der Transparenzverpflichtungen auch auf die Kategorien der Kleinwaffen und leichten Waffen, die Gegenstand der VN-Kleinwaffenkonferenz vom Juli 2001 (siehe dazu I.6.) waren, wird weiter gearbeitet. Dies gilt auch hinsichtlich einer Angleichung des Umfangs der Berichtspflichten, die derzeit bei Dual-use-Gütern erheblich weiter gehen als bei den Rüstungsgütern. Weitere Schwerpunkte der Diskussion im Rahmen des WA waren im Berichtszeitraum die Entwicklung gemeinsamer Auffassungen zu Risikogebieten für Rüstungsexporte, die Einführung endverwendungsbezogener Exportkontrollen und die Exportkontrolle des nicht vergegenständlichten Technologietransfers.

6. VN-Waffenregister

Am 4. Juni 2002 wurde dem VN-Generalsekretariat die Meldung zum VN-Waffenregister[17] für das Jahr 2001 übermittelt[18]. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, meldepflichtige Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden[19].

Die Bundesrepublik Deutschland meldete an das VN-Waffenregister die Ausfuhr der entsprechenden Rüstungsgüter, überwiegend aus Beständen der Bundeswehr.

[15] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2001 zum 2. Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes der EU für Waffenausfuhren (A5-0309/2001).

[16] Im Internet: http://www.wassenaar.org.

[17] Informationen hierzu im Internet unter: http://www.un.org/Depts/dda/CAB/register.htm.

[18] Siehe Anlage 4.

[19] Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

Die im Jahr 2002 gemeldeten 18 Kriegswaffen gingen in folgende Länder:

a) Bundeswehrbestände:

– Rumänien; 2 Flakpanzer „Gepard“

– Thailand; 15 Kampfflugzeuge „Alpha Jet“

b) Kommerzielle Lieferungen:

– Portugal; 1 Kampfhubschrauber, Typ „EC 635“ ohne Bewaffnung.

Bei den Lieferungen aus Bundeswehrbeständen, handelt es sich um gebrauchte, ältere Systeme.

Die kommerzielle Lieferung eines Kampfhubschraubers ohne Bewaffnung nach Portugal wird von der portugiesischen Seite nicht als Einfuhr gemeldet, da der Hubschrauber erst in Portugal mit Bewaffnung ausgestattet und zu einem einsatzfähigen Luftfahrzeug hergerichtet wird.

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen die weitaus meisten menschlichen Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. Ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Länder in der Dritten Welt, in denen Kleinwaffen billig illegal beschafft werden können. Die Bundesregierung setzt sich – neben der Begrenzung legaler, d. h. genehmigter Lieferungen – auf internationaler Ebene für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen ein. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments[20] –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erreichen.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich im Jahre 2001 fort[21], insbesondere im Vorfeld und im Rahmen der VN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten, die vom 9. bis 21. Juli 2001 in New York stattfand. Die Konferenz hat ein Aktionsprogramm verabschiedet, dessen Ziel es ist, dem illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und deren illegaler Produktion weiter entgegenzuwirken.

Die VN-Mitgliedstaaten verpflichten sich darin politisch, in ihren nationalen Rechtsordnungen die illegale Herstellung und den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen angemessen zu bekämpfen, insbesondere eine effektive Exportkontrolle durchzuführen. Ferner obliegt es danach den Staaten, in ihrem Land rechtmäßig hergestellte Kleinwaffen und leichte Waffen so zu markieren, dass die Rückverfolgung der Herkunft später noch möglich ist. In Deutschland ist dies bereits geltendes Recht. Außerdem sollten überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen möglichst vernichtet werden. Verbindlich ist weiter ein Folgeprozess, der alle zwei Jahre Treffen der Staaten zu weiterem Gedankenaustausch über das Programm sowie eine Nachfolgekonferenz im Jahre 2006 vorsieht.

Obwohl die Erwartungen im Vorfeld – insbesondere der EU-Mitgliedstaaten – auf inhaltlich detaillierte und völkerrechtlich bindende Verpflichtungen sich auf der VN-Kleinwaffenkonferenz nicht erfüllt haben, ist es zu begrüßen, dass zu den zentralen Themen dieses wichtigen Feldes der Rüstungsexportkontrolle ein Abschlusspapier vereinbart werden konnte.

Ein besonderes Problem für die Bundesrepublik Deutschland stellen im Bereich der Kleinwaffen schließlich illegale Nachbauten etwa von G3-Gewehren in Ländern wie Pakistan, Iran u. a. dar, wofür das „Know-how“ aus Jahrzehnte zurückliegenden Lizenzverträgen gewonnen wurde. Dies führt teilweise zu unzutreffenden öffentlichen Zuordnungen angeblich deutscher Waffenlieferungen.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2001 genehmigten Lieferungen von Rüstungsgütern dargestellt, soweit eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt ist. Wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses können – wie schon in den vorangegangenen Rüstungsexportberichten 1999 und 2000 – die Namen der jeweiligen Exporteure nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)[22] erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2001 werden unter 1. dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt.

Tatsächlich erfolgte Ausfuhren werden lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie seine beiden Vorgänger – keine Angaben zu den im Berichtsjahr beschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit von Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Voranfragen

[20] OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000; siehe dazu Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

[21] Vergleiche zur Kleinwaffen-Problematik auch III.1. des Jahresabrüstungsberichts 2001.

[22] Im Internet: http://www.bafa.de.

sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt ihrer Stellung noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2001 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen für den Export von Rüstungsgütern[23] ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil sind die EU-Länder, im zweiten Teil die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil die Drittländer dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden bei dieser Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit Anträge auf Exportgenehmigungen für ein Bestimmungsland abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Soweit in diesen Fällen Ablehnungsnotifikationen (so genannte denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Kriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2–4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass ein Teil der Genehmigungen ganz oder teilweise nicht oder nicht im Genehmigungsjahr ausgenutzt wird.

a) Einzelgenehmigungen für Ausfuhren

Im Jahre 2001 wurden in Deutschland insgesamt 11 005 Einzelanträge für endgültige Ausfuhren[24] von Rüstungsgütern genehmigt. Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 7 209 401 873 DM. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 2000 einen Anstieg von 29 %. Hiervon entfielen auf EU-Länder Genehmigungen im Wert von 2 600 599 460 DM und auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) Genehmigungen im Wert von 1 976 582 625 DM; insgesamt erreichten also die Einzelgenehmigungen für Ausfuhren in die unter II. der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder einen Wert von 4 577 182 085 DM und sind somit im Vergleich zum Jahr 2000 um 4 % gestiegen. Die Genehmigungswerte für die Ausfuhren in Drittländer betrugen 2 632 219 788 DM und haben sich somit im Vergleich zum Jahr 2000 mehr als verdoppelt. Wertmäßig den größten Anteil hat – mit Abstand – die Genehmigung der Lieferung von drei U-Booten nach Südkorea. Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Südkorea beträgt 1 819 117 469 DM. Ohne die U-Boot Lieferung nach Südkorea wäre kein Anstieg des Genehmigungswertes für Ausfuhren in Drittländer zu verzeichnen gewesen, die sich im Jahre 2000 auf 1 172 897 975 DM beliefen.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in klassische Entwicklungsländer[25], die zur Kategorie der „Drittländer“ zählen, wurden im Jahre 2001 Einzelgenehmigungen im Wert von insgesamt 105,6 Mio. DM (knapp 1,5 % des Werts aller deutschen Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt. Diese Genehmigungen betrafen insbesondere Ausfuhren nach Ägypten (29 %), Kolumbien (17 %), Thailand (12 %), Indien (11 %) sowie Südafrika (10 %). Auf die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen[26] entfielen 8,2 Mio. DM. Der Anteil dieser ärmsten Länder entspricht nur 0,1 % des Werts aller deutschen Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2001. Diese Zahlen belegen, dass die Ausfuhren von Rüstungsgütern in klassische Entwicklungsländer für die deutschen Rüstungsexporte nur eine geringe Bedeutung haben.

b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2001 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 7 520 740 175 DM erteilt, aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen wurden ausschließlich für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben. Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, sodass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

---

[23] Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWV.

[24] Genehmigungen für temporäre Ausfuhren für Messen und Ausstellungen oder zu Vorführzwecken sind nicht enthalten.

[25] Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen.

[26] Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2001 wurden 75 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 67 951 248 DM. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträge ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2001:

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
Korea, Republik	1 819,1	U-Boote als Materialpaket, Sonaranlagen, Teile für Fregatten, Zerstörer, U-Boote- und Torpedoabwehrsysteme, Echolotanlagen, Kreiselkompassanlagen (0009/86,7 %)
USA	1 108,6	Handfeuerwaffen und -teile, Zubehör für Handfeuerwaffen (0001/57,1 %); Reizstoffe, Ausrüstung zur ABC-Abwehr und Ausrüstung zur Feststellung von ABC-Stoffen (0007/15,9 %); Nachtsichtvorsätze, Infrarot- oder Wärmebildgeräte, Teile für Kameras, Filmausrüstung, Infrarot- und Wärmebildausrüstung (0015/5,4 %); LKW, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/5,2 %)
Griechenland	679,7	Panzerhaubitzen, Sattelzugmaschinen, Geländewagen, Teile für Panzer und Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/46,9 %); Kampfflugzeuge und -teile, Fallschirme (0010/17,7 %); Zielfernrohre, Rohrwaffenrichtgeräte, Teile für Feuerleiteinrichtungen und Zielüberwachungs- und Zielverfolgungssysteme (0005/8,4 %); Teile für Torpedos, Leuchtpatronen, Minenwurfwagen und Abfeuereinrichtung für Schiffe (0004/8,2 %)
Italien	431,7	Technische Unterlagen für Handfeuerwaffen, Flugkörper, Panzerteile, U-Boote, Luftfahrzeugteile, Landnavigationssysteme, Infrarot-Detektoren und Dokumentation für Gefechtssimulatoren (0022/25,6 %); Lenk- und Navigationsausrüstung, Schiffsdurchführungen, Teile für Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte und Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/16,0 %); Feuerlöschfahrzeuge, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/15,3 %);

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
noch Italien		Munition für rückstoßfreie Waffen und Granatpistolen, Übungsmunition für Kanonen, Munitionsteile für MG, Haubitzen, Kanonen und Mörser (0003/9,9 %); Zielerfassungssysteme, Justiersätze, Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte und Zielüberwachungs- und -verfolgungssysteme (0005/8,3 %); Sauerstoffmasken, Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, Bordausrüstung (0010/5,4 %)
Türkei	327,3	Nebelwurfkörper, Lenkflugkörper, Abfeuereinheiten für Lenkflugkörper, Teile für Minenräumgeräte und Lenkflugkörper (0004/63,7 %); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/29,7 %)
Niederlande	307,2	Munition für Revolver, Pistolen, Kanonen, Panzerabwehrwaffen und Granatpistolen, Munitionsteile für Haubitzen, Mörser und Kanonen (0003/51,6 %); Kanonenrohre, Granatpistolen, Starteinrichtungen, Teile für Geschütze, Kanonen, Granatpistolen und Starteinrichtungen (0002/15,9 %); Autokräne, LKW, Geländewagen, Anhänger und andere Fahrzeuge, Teile für Panzer und Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/7,7 %); Waffenübungsgeräte und -teile, Munition für Waffenübungsgeräte, Teile für Simulatoren (0014/6,4 %)
Schweiz	234,1	Navigations- und Ausrichtsysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung und Prüf- und Justierausrüstung, Teile für Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme und Beobachtungssysteme (0005/48,9 %); Handfeuerwaffen und -teile, Zubehör für Handfeuerwaffen (0001/9,0 %); Gepanzerte Fahrzeuge, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/7,6 %); Munition für Kanonen und Granatpistolen, Munitionsteile für Haubitzen, Kanonen, Mörser und Granatpistolen (0003/7,4 %);

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
noch Schweiz		Panzerplatten, Kombinationen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, Helme, Körperpanzer (0013/6,2 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/5,2 %)
Großbritannien	230,5	Munition für Granatpistolen, Munitionsteile für Haubitzen, Kanonen, Panzerabwehrwaffen und Granatpistolen (0003/21,6 %); Teile für Kampfflugzeuge und -hubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung und Schleudersitze (0010/19,5 %); Panzer (Museumsstücke) und andere Fahrzeuge, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Brücken- und Übersetzfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/15,3 %); Handfeuerwaffen und -teile, Zubehör für Handfeuerwaffen (0001/12,0 %); Sprengladungen, Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition, Teile für Raketen, Flugkörper und Pyrotechnika (0004/11,3 %); Kommunikationsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs-, Navigations-, Stabilisierungs- und Lenksysteme und Datenverarbeitungssysteme (0011/9,0 %)
Schweden	179,9	Zielzuordnungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung, Teile für Feuerleitanlagen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungs- und Zielverfolgungssysteme (0005/19,4 %); Panzerhaubitzen, LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/16,3 %); Kommunikationsgeräte, elektronische Baugruppen, Stromversorgungen, Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsgeräte, Stromversorgungen (0011/15,8 %); Panzerplatten, Kombinationen aus metallischen und nicht metallischen Werkstoffen und Körperpanzer (0013/13,3 %); Pyrotechnika, Nebeltarnmunition, Seeminenräumausrüstung, Teile für Raketen und Flugkörper (0004/7,0 %);

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
noch Schweden		Technische Unterlagen für Flugkörperteile, Feuerleitanlagen, Bergefahrzeugteile, Flugzeugteile, elektronische Baugruppen, Stromversorgungen, Panzerungen und zur Signaturunterdrückung (0022/6,3 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/5,0 %)
Singapur	167,2	LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Brücken, amphibische Übersetzfahrzeuge, Brückenleger und andere Fahrzeuge (0006/83,0 %)
Spanien	150,2	LKW, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Amphibienfahrzeug, Panzerzugmaschine, Brückenleger, Mannschaftstransporter und LKW (0006/52,9 %); Handfeuerwaffen und -teile, Zubehör für Handfeuerwaffen (0001/10,0 %); Zielerfassungssysteme und Prüf- und Justierausrüstung, Teile für Feuerleinanlagen, Zielüberwachungs- und -verfolgungssysteme und Prüf- und Justierausrüstung (0005/7,3 %); Maschinenkanonen, Teile für Haubitzen und Kanonen (0002/6,6 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/5,1 %)
Dänemark	139,2	LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergefahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/81,1 %)
Frankreich	135,6	Notstabilisierungssysteme, Täuschstörer, Umformer, Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationssysteme, Ortungs-, Navigations- und Stabilisierungseinrichtungen und Datenverarbeitungssysteme (0011/21,6 %); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke und Atemgeräte (0010/20,9 %); Zielentfernungsmesssysteme, Teile für Feuerleitanlagen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, U-Boot-Periskope, Zielzuordnungssysteme und Zielentfernungsmesssysteme (0005/11,2 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/11,2 %);

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
noch Frankreich		LKW, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Amphibienfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/10,3 %); Raketen, Nebelkörper, Pyrotechnika, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Teile für Torpedos, Granaten, Raketen, Flugkörper, Pyrotechnika und Seeminenräumgeräte (0004/6,3 %)
Belgien	119,8	Technische Unterlagen für Torpedoteile, Panzerteile, elektronische Ausrüstung und Rückfahrhilfen (0022/39,7 %); Brückenlegepanzer, Amphibienfahrzeuge, Bergefahrzeuge, Sattelzugmaschinen, LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/28,3 %); Kommunikationsausrüstung, Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungs- und Navigationsausrüstung und elektronische Ausrüstung (0011/16,0 %)
Australien	106,9	Technische Unterlagen für Patronen, Panzer, Fregatten, Waffenleitanlagen und elektronische Ausrüstung (0022/70,5 %); Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/9,7 %)
Österreich	98,2	Atemgeräte, Vorrichtungen und Beschichtungen zur Signaturunterdrückung, Pionierbrücken, Teile für Atemgeräte, Bauausrüstung und Brücken (0017/73,0 %); Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/13,2 %)
Kanada	86,3	Wärmebildgeräte, Teile für Luftbildkameras und Wärmebildgeräte (0015/30,1 %); Kombinationen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, Helme und Körperpanzer (0013/21,1 %); Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/15,6 %); Mörser, Tarnvorrichtungen, Teile für Geschütze, Wurfanlagen und Tarnvorrichtungen (0002/6,2 %); Handfeuerwaffen und -teile, Zubehör für Handfeuerwaffen (0001/5,6 %); Munition für Handfeuerwaffen, Munitionsteile für Handfeuerwaffen, Haubitzen, Kanonen und Mörser (0003/5,3 %)

Land	Wert in Mio. DM	AL-Positionen[27]
Vereinigte Arabische Emirate	84,3	LKW, Sattelzugmaschinen, Sattelauflieger, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen und militärische Fahrzeuge (0006/50,4 %); Kommunikationssysteme, Inertiale Navigationssysteme, Statische Frequenzumformer, Teile für Kommunikationssysteme, Störsender und Radaranlagen (0011/21,8 %); Anti-G-Anzüge und Fallschirme (0010/9,7 %)
Saudi-Arabien	74,8	Schießanlagen, Schießsimulatoren und unterkalibrige Übungsmunition (0014/41,6 %); Rohteile und Halbzeuge für Handfeuerwaffen, Näpfe und Ronden für die Munitionsfertigung (0016/9,7 %); Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver, Teile für Gewehre und Karabiner (auch Kriegswaffen), Maschinenpistolen und Maschinengewehre (0001/9,5 %); Teile für Patrouillenboote (0009/8,3 %); Herstellungsausrüstung für Maschinenkanonen, Handfeuerwaffen und Handfeuerwaffen-Munition, Testeinrichtungen für ECS-Komponenten (0018/8,0 %); Dekontaminationsausrüstung und Reizstoffpatronen (0007/7,2 %)
Portugal	73,8	Kampfhubschrauber, Teile für Kampfflugzeug (0010/82,7 %)

27 Angegeben sind Art der hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden AL-Position sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter. Der Anteil der aufgeführten AL-Positionen ergibt wertmäßig mindestens 80 % der genehmigten Ausfuhren für das jeweilige Bestimmungsland.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2001 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt (Werte in Mio. DM):

AL-Position	Warenbezeichnung	Anzahl	Wert
A 0001	Handfeuerwaffen	4 206	786,0
A 0002	Großkalibrige Waffen	188	120,0
A 0003	Munition	978	419,0
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	214	402,0
A 0005	Feuerleitanlagen	299	342,5
A 0006	Militärische Ketten- und Radfahrzeuge	1 402	1 296,1
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe	267	224,3
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	304	10,5
A 0009	Marineschiffe	314	1 762,4
A 0010	Militärische Luftfahrzeuge/-technik	315	343,1
A 0011	Militärische Elektronik	759	348,9
A 0013	Ballistische Schutzausrüstung	270	119,9
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	87	154,8
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	141	148,9
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	641	145,9
A 0017	Verschiedene Ausrüstungen	280	103,6
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	438	34,7
A 0021	Militärische Software	82	29,7
A 0022	Technologie	297	413,6
A 0023	Ausrüstung für Sicherheitskräfte	49	3,2
Gesamt[28]		11 005	7 209,4

Die Tabelle zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2001 wertmäßig bei den Marineschiffen (Anteil am Gesamtwert: 24,4 %) und den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 18 %) lag.

f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2001

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. DM) der in den Jahren 1996 bis 2001 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur Übersichtlichkeit werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2001) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist[29].

[28] Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0023 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der Einzelgenehmigungen (= 11 005), da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

[29] Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (186,4 Mio. DM) und 2000 (29,2 Mio. DM) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Jahr	EU-Länder (in Mio. DM)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. DM)	Drittländer (in Mio. DM)	Einzel-genehmigungen Gesamt (in Mio. DM)	Sammel-ausfuhr-genehmigungen[30] (in Mio. DM)
1996	1 203,3	1 408,6	1 662,4	4 274,3	4 441,7
1997	1 431,3	1 433,1	1 165,8	4 030,2	17 973,5
1998	1 236,6	2 363,6	2 020,3	5 620,5	6 997,5
1999	1 372,6	3 017,4	1 528,7	5 918,7	654,6
2000	2 510,8	1 884,5	1 172,9	5 568,2	3 733,9
2001	2 600,6 *= 36 %*	1 976,6 *= 27 %*	2 632,2[31] *= 37 %*	7 209,4 *= 100 %*	7 520,7

g) Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen in den Jahren 1996 bis 2001

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten[32] berichtet die Bundesregierung zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2001 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Die in den nachfolgenden Tabellen A und B dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 erfasst.

In Anlehnung an die EU-Kleinwaffen-Definition[33] werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Ausfuhren von Maschinenpistolen, Maschinengewehren, voll- und halbautomatischen Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teilen für diese Waffen (Tabelle A)[34] sowie für Ausfuhren von Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle B)[35] in den Jahren 1996 bis 2001 dargestellt. Schwerpunkt der Genehmigungen im Jahre 2001 für Ausfuhren von Kleinwaffen in Drittländer waren Saudi-Arabien, Thailand, Mexiko und die Bundesrepublik Jugoslawien (VN-Mission im Kosovo[36]).

---

30 Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhrgenehmigungen siehe Abschnitt III.1.b.

31 Der Anstieg des Genehmigungswertes für Ausfuhren in Drittländer im Jahr 2001 (im Vergleich zum Jahr 2000) ist auf den Sondereinfluss der Genehmigung einer U-Boot-Lieferung nach Südkorea zurückzuführen.

32 Vergleiche hierzu Abschnitt II.6.

33 Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 17. Dezember 1998 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (1999/34/GASP).

34 Ohne Jagd- und Sportwaffen.

35 Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

36 Diese Waffen stehen besonders qualifizierten Polizisten aus verschiedenen Ländern während ihres Einsatzes bei der zivilen Polizei im Kosovo unter VN-Aufsicht zur Verfügung. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen; die Waffen verbleiben im Eigentum der VN.

Tabelle A

Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen – Werte in Mio. DM

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzel-genehmigungen Gesamt
1996	1,75	5,08	3,65	10,48
1997	10,96	8,03	12,21	31,20
1998	4,08	28,71	12,85	45,64
1999	19,83	12,48	9,28	41,59
2000	9,72	7,00	0,53	17,25
2001	48,05 *= 64 %*	12,95 *= 17 %*	14,53 *= 19 %*	75,52 *= 100 %*

Tabelle B

Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. DM

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzel-genehmigungen Gesamt
1996	0,59	0,97	0,18	1,75
1997	9,00	9,79	1,45	20,25
1998	9,07	19,74	1,23	30,04
1999	5,53	29,25	0,29	35,07
2000	5,50	5,56	0,08	11,14
2001	4,30 *= 13 %*	24,37 *= 76 %*	3,53 *= 11 %*	32,20 *= 100 %*

Trotz des Anstiegs des Genehmigungswerts für Ausfuhren von Kleinwaffen und entsprechender Munition im Jahre 2001 (im Vergleich zum Jahre 2000), ist der Anteil dieser Güter an dem Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen nach wie vor äußerst gering. Im Jahre 2001 betrug dieser Anteil 1,5 % (im Jahre 2000: 0,5 %).

2. Ausfuhren von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2001

Im Teilbereich der Kriegswaffen wurden im Jahr 2001 nach Feststellungen des DESTATIS Waren im Wert von insgesamt 718,4 Mio. DM (0,06 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 46 %. Wertmäßig erfolgten 89,1 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind.

An klassische Entwicklungsländer[37] wurden im Jahr 2001 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 3,9 Mio. DM (= 0,5 %

[37] Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen.

der gesamten Kriegwaffenausfuhren) ausgeführt. Diese gingen zu 44 % nach Südafrika, zu 34 % nach Thailand, zu 11 % nach Ecuador sowie zu 11 % in die Bundesrepublik Jugoslawien (für VN-Mission im Kosovo[38]). Der Anteil der Ausfuhren in klassische Entwicklungsländer ist damit nach wie vor äußerst gering. An die ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen[39] wurden im Jahr 2001 keine Kriegswaffen ausgeführt.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Ausfuhren entfiel ein Warenwert von 51,8 Mio. DM auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 56 % an Slowenien, zu 34,5 % an EU-Länder und im Übrigen nach Rumänien, Südafrika, Litauen, Estland und Thailand.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert der kommerziellen Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich auf 666,7 Mio. DM. Von den kommerziellen Exporten entfielen 622,4 Mio. DM (= 93,4 %) auf die unter II. der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder, davon 446 Mio. DM auf EU-Länder, und 176,4 Mio. DM auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder außerhalb der EU.

An Drittländer wurden kommerziell Kriegswaffen im Wert von 44,2 Mio. DM geliefert. Im Vergleich zu 2000 bedeutet dies einen Rückgang von mehr als 90 %. Schiffsteile, die erfahrungsgemäß den größten Teil der Ausfuhren in Drittstaaten ausmachen, wurden im Jahr 2001 lediglich im Wert von 270 000 DM (0,6 % der kommerziellen Exporte in Drittstaaten) ausgeführt. Im Jahre 2000 wurden noch Schiffe und Schiffsteile im Werte von 359 Mio. DM (80 % der kommerziellen Exporte in Drittstaaten) ausgeführt.

Die kommerziellen Lieferungen an Drittländer resultieren zu 63 % aus Exporten nach Israel (27,9 Mio. DM), wobei es sich um die Ausfuhr von Torpedos und um die Rücklieferung defekter Submunition nach Israel handelte, die aus Israel nach Deutschland eingeführt worden war. Weitere Ausfuhren in Drittstaaten erfolgten nach Südkorea (7 Mio. DM – vorwiegend Munition), Singapur (5,3 Mio. DM – vorwiegend Handfeuerwaffen und Zünder) sowie nach Saudi-Arabien (1,5 Mio. DM – Rohre für Handfeuerwaffen). Die übrigen Ausfuhren erfolgten nach Malta, Estland, Lettland, Slowenien, Mexiko, Ecuador, Brasilien, Chile, Argentinien, Thailand und in die Bundesrepublik Jugoslawien wobei es sich hier vorwiegend um Ersatzteile, Schiffsteile, Minenräumsysteme und Handfeuerwaffen in geringen Mengen handelte; im Falle der Bundesrepublik Jugoslawien handelte es sich um die Ausstattung der VN-Mission im Kosovo mit Handfeuerwaffen.

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die so genannten „Veredelungsausfuhren“ (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von 199 Mio. DM enthalten; hierzu gehört u. a. die Wiederausfuhr von verschiedenen niederländischen gepanzerten Fahrzeugen in die Niederlande im Wert von 60 Mio. DM. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren gemäß dem Bruttoprinzip des DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen sind. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die zehn wichtigsten Empfängerländer kommerzieller Ausfuhren von Kriegswaffen waren im Jahr 2001:

Großbritannien	114 Mio. DM
Niederlande	99 Mio. DM
Griechenland	75 Mio. DM
USA	66 Mio. DM
Italien	43 Mio. DM
Schweiz	41 Mio. DM
Spanien	39 Mio. DM
Türkei	30 Mio. DM
Israel	28 Mio. DM
Frankreich	26 Mio. DM

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2001

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten fünf Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. DM	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	1 383,5	*0,16*
1998	1 337,5	*0,14*
1999	2 844,2	*0,29*
2000	1 330,3	*0,11*
2001	718,4	*0,06*

[38] Diese Waffen stehen besonders qualifizierten Polizisten aus verschiedenen Ländern während ihres Einsatzes bei der zivilen Polizei im Kosovo unter VN-Aufsicht zur Verfügung. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen; die Waffen verbleiben im Eigentum der VN.

[39] Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Seriöse Vergleiche der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte ergeben, dass sich der deutsche Anteil am Weltmarkt für Rüstungsgüter anhaltend auf niedrigem Niveau befindet. Das ergibt sich aus den in der Öffentlichkeit verbreiteten Statistiken nicht immer mit hinreichender Deutlichkeit, da in anderen Ländern weniger Warenarten als Rüstungsgüter statistisch erfasst werden oder vollständige Angaben fehlen. Auf EU-Ebene werden die jährlichen Rüstungsexporte der Mitgliedstaaten im Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Verhaltenskodexes erfasst, allerdings gibt es auch hier keine einheitlichen statistischen Grundlagen.

Trotz eingehender Recherche sind Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten[40] über internationale Vergleichsstatistiken in der Regel nur begrenzt aussagekräftig. So kommt es vor, dass den Statistiken unterschiedliche Waffenkategorien zugrunde gelegt werden, dass fiktive Ausfuhrwerte zu konstanten Preisen in US-Dollar für Rüstungsgüter berechnet werden und gebrauchtes Material mit zu hohen Werten angegeben wird. Auch die Bewertungsmethode des Statistischen Bundesamtes, bei Wertsteigerungen von Rüstungsgütern, die nach der Veredelung oder Reparatur wieder ausgeführt werden, den Bruttowert des gesamten Waffensystems – nicht nur die Wertsteigerung – in der Statistik anzusetzen, lässt die deutschen Ausfuhrwerte überhöht erscheinen.

Seit Erscheinen des Rüstungsexportberichts 2000 liegen neue internationale Vergleichsstatistiken des Londoner International Institute for Strategic Studies (IISS)[41] sowie des US-amerikanischen Congressional Research Service (CRS)[42] über den internationalen Waffenhandel vor. Nach dier IISS-Studie lag Deutschland – mit einem Marktanteil von 2 % – bei den Waffenlieferungen im Jahre 2000 weltweit auf dem fünften Platz (hinter den USA, Großbritannien, Russland und Frankreich). Da nicht von sämtlichen Staaten der Welt verlässliche Rüstungsausfuhrzahlen vorliegen, ist es wahrscheinlich, dass noch andere Staaten als größere Exporteure in Erscheinung treten.

In der aktuelleren CRS-Studie lag Deutschland im Jahr 2001 bei den weltweiten Waffenlieferungen nicht unter den angegebenen ersten elf Plätzen[43]. Bei den weltweit abgeschlossenen Waffenlieferverträgen lag Deutschland laut CRS Report im Jahr 2001 auf Platz 4 (hinter den USA, Russland und Frankreich)[44]. Allerdings hat Deutschland nach der CRS-Studie im Jahr 2001 weder „Waffen“ im Sinne der CRS-Definition an Entwicklungsländer geliefert, noch wurden Verträge über die Lieferungen von „Waffen“ an Entwicklungsländer abgeschlossen[45].

IV. Militärische Hilfen

In der Vergangenheit wurden NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme von anderen NATO-Partnern Rüstungsgüter kostenlos zur Verfügung gestellt. An diesen Programmen war auch Deutschland beteiligt. Mitte der Neunzigerjahre sind alle Programme mit deutscher Beteiligung ausgelaufen. Seither wurden Rüstungsgüter im Rahmen militärischer Hilfsprogramme nicht mehr ausgeführt.

Das – weiterhin noch bestehende – Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung ist mit der Auflage verbunden, dass im Rahmen der Ausstattungshilfe die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen ist. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

Nur in Einzelfällen wird befreundeten Staaten noch kostenlose Unterstützung durch Materialabgaben gewährt. Dies geschah im Jahr 2001 durch die Abgabe eines nichteinsatzfähigen Minenjagdbootes Klasse 331B zur Ersatzteilgewinnung, einer Referenzanlage Sonar/PAP für ein Instandsetzungszentrum für Minenjagdboote und durch Abgabe von Munition 40 mm (Fla-Munition für Marinegeschütze) an baltische Staaten. Weitere militärische Hilfen wurden nicht geleistet.

Entgeltliche Ausfuhren von Rüstungsgütern durch das Bundesministerium der Verteidigung (Abgabe von Bundeswehrmaterial) werden im Abschnitt III gesondert dargestellt.

V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

1. Strafverfolgungsstatistik

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik[46] wurden im Jahre 2000 insgesamt 86 Personen wegen Verstößen gegen das KWKG verurteilt. 42 Personen wurden wegen Verstößen gegen das AWG verurteilt.

Von den 86 Personen, die wegen Verstößen gegen das KWKG im Jahre 2000 verurteilt wurden, wurden 83 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und 3 Personen nach Jugendstrafrecht. Gegen 40 der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verstößen gegen das KWKG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 36 Fällen zur

---

[40] Stockholm International Peace Research Institut (SIPRI), International Institute for Strategic Studies (IISS) und Congressional Research Service (CRS).

[41] In: The Military Balance 2001/2002, The International Arms Trade, Seite 296 f. Im Internet: http://www.iiss.org.

[42] CRS Report for Congress: Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1994–2001, vom 6. August 2002. Im Internet: http://www.fas.org/asmp/resources/govern/crs-rl31529.pdf.

[43] A. a. O., Seite 80, Table 9D.

[44] A. a. O., Seite 75, Table 8D.

[45] A. a. O., Seite 40 f., Table 1A und B sowie a. a. O., Seite 50, Table 2. Als „Entwicklungsländer“ im Sinne der CRS-Studie gelten sämtliche Länder mit Ausnahme der USA, der Russischen Föderation, der europäischen Länder, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands (a. a. O., Seite 2). Der Begriff der „Waffen“, der dem CRS-Bericht zugrunde liegt (a. a. O., Seite 81), ist wesentlich enger gefasst als der Begriff der Rüstungsgüter nach dem deutschen Ausfuhrrecht.

[46] Die Strafverfolgungsstatistik beschränkt sich auf Verurteilungen in den alten Bundesländern (einschließlich Gesamt-Berlins). Die Zahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

Bewährung ausgesetzt wurde; gegen 43 Personen wurde eine Geldstrafe verhängt. Bei den drei Personen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, kam es in einem Fall zur Verhängung einer Jugendstrafe mit Bewährung. In einem Fall wurde die Tat mit einem Zuchtmittel (Zahlung eines Geldbetrages), in einem weiteren Fall mit einer Erziehungsmaßregel (Weisung) geahndet.

Von den 42 Personen, die wegen Verstößen gegen das AWG im Jahre 2000 verurteilt wurden, wurden 41 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und eine Person nach Jugendstrafrecht. Gegen 22 Personen, die wegen Verstößen gegen das AWG nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in allen Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen 19 Personen wurde eine Geldstrafe verhängt. Gegen die nach Jugendstrafrecht verurteilte Person wurde eine Jugendstrafe verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die genannten Verurteilungen stehen nur zum Teil im Zusammenhang mit dem Rüstungsexport und sind daher für den vorliegenden Bericht nur bedingt aussagekräftig. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das KWKG beziehen sich auf den Umgang mit Kriegswaffen, aber nicht notwendigerweise auf den Export von Kriegswaffen. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das AWG beziehen sich auf Ausfuhrvorgänge, aber nicht zwingend auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern.

2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Die nachfolgend dargestellten Ermittlungsverfahren wegen nicht genehmigter Ausfuhren von Rüstungsgütern wurden vom Zollkriminalamt (ZKA) für das Jahr 2001 gemeldet. Die Zusammenstellung geht auf Meldungen der Zollfahndungsämter zurück, die ihrerseits verpflichtet sind, entsprechende Verfahren dem ZKA zu melden. Trotz bestehender Meldepflicht erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem sind diejenigen Verfahren nach dem KWKG, für die die Landespolizeien bzw. das Bundeskriminalamt zuständig sind, nicht erfasst.

a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren

Vom ZKA wurden insgesamt 35 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 33 Beschuldigte (davon zwölf Verfahren gegen unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr beendet wurden. Darunter sind fünf Verfahren wegen Verstößen gegen das KWKG. Im Einzelnen:

Bestimmungsland der Ware	Verfahrensausgang	Ware
Belgien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Luftfiltereinsätze für Kampfpanzer
Bosnien-Herzegowina	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Kriegswaffen und Munition
China	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Sicherungssplinte für Landminen
EU-Mitgliedstaaten sowie diverse Drittländer	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Militärische Decklacke
EU-Mitgliedstaaten sowie diverse Drittländer	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Militärische Decklacke
EU-Staaten	Einstellung gem. § 153a StPO	Waffenteile
Großbritannien	Einstellung gem. § 153a StPO	Einspritzleitungen für Dieselmotoren für Kampfpanzer
Großbritannien	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Teile für Bremshydraulik von 155 mm Feldhaubitzen
Iran	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Materialien zur Herstellung von Splitterschutzwesten
Israel und Kasachstan	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Gewehrmunition und Munitionskomponenten für Handfeuerwaffen
Israel, Japan, Frankreich, USA	Geldstrafe Einstellung gem. § 153a StPO Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO Anordnung des Verfalls	Kathodenstrahlröhren
Kanada und Nordkorea	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Gepanzerter Geländewagen und militärische LKW

Bestimmungsland der Ware	Verfahrensausgang	Ware
Libanon	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Panzer
Myanmar	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Bestandteile einer Salpetersäureanlage zur Sprengstoffherstellung
Nicaragua	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Militärische LKW
Niederlande	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Feingussteile für Panzerhaubitze
Österreich	Einstellung gem. § 153a StPO	Nebelwurfkörper
Schweden	Einstellung gem. § 153a StPO	Teile für Kampfpanzer
Schweden und Kanada	Einstellung gem. § 153a StPO	Blenden für MG-Lafetten; Prüfgeräte sowie Ersatzteile für Minenleger
Schweden und Niederlande	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Büchsen für Kanonenrohre für Kampfpanzer, Büchsen für Haubitzenrohre sowie Spezialprofile zur Herstellung von Gewehren
Schweiz	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Sturmgewehre und Panzerfäuste
Schweiz	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Schutzweste
Singapur	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Bolzen für Panzerbrücke
Slowenien	Einstellung gem. § 153 StPO	Funküberwachungssysteme
Sudan	Einstellung gem. § 153a StPO	Militärische LKW
Sudan und andere afrikanische Staaten, Kroatien	Einstellung gem. § 153a StPO	Militärische LKW
Südkorea, Singapur, Tschechien, Türkei, Schweiz	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Mischpigmente zur Herstellung von Tarnfarben
Tschechien	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Werkzeuge für Gesenkschmiedepresse zur Herstellung von Selbstladepistolen
Tschechien	Einstellung gem. § 153a StPO	Wiederladepresse für das Wiederladen von Handfeuerwaffenmunition
Türkei	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Anzündhütchen
Türkei	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Bordradarsysteme für Kampfflugzeuge
Unbekannt	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Vermittlung von Kampfflugzeugen
USA	Geldstrafe	Pistolenmagazine
USA	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Optische Baugruppen für Feuerleiteinrichtungen für Kampfhubschrauber
Weißrussland	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Vermittlung von Triebwerken für Kampfflugzeuge

b) Offene Verfahren (Einleitung im Berichtsjahr)

Vom ZKA wurden sechs Ermittlungsverfahren gegen insgesamt sechs Beschuldigte (davon eins gegen unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden[47]. Darunter ist ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das KWKG. Im Einzelnen:

Bestimmungsland der Ware	Ware
Israel, Schweiz	Monitore für Kampfpanzer und -flugzeuge
Kroatien, Ungarn, Schweiz, Südafrika, Norwegen u. a.	Werkzeuge zur Produktion und Reparatur von Waffen
Pakistan	Kampfhubschrauber
Schweiz	Besonders konstruierte Bestandteile, Technologie und Unterlagen für Waffen
Schweiz, Ägypten	Einbasiges Treibladungspulver und Treibladungshülsen
USA, Kanada, Schweiz	Schutzanzüge und Materialien zur Herstellung

VI. Rüstungskooperationen

Im Jahr 2001 wurden keine neuen regierungsamtlichen Kooperationen im Zusammenhang mit Rüstungsexporten mit deutscher Beteiligung abgeschlossen.

VII. Schlussbemerkungen

Die Bundesregierung verfolgt in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 eine restriktive Genehmigungspolitik bei Rüstungsexporten. Der Anteil der Rüstungsexporte an den deutschen Gesamtausfuhren ist schon seit vielen Jahren sehr gering. Der Anteil der tatsächlichen Kriegswaffenausfuhren an den deutschen Gesamtausfuhren lag im Jahre 2001 bei 0,06 %. In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wurde die vorstehend beschriebene Linie als Politik auch der neuen Bundesregierung bestätigt.

Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland unterliegt einem umfassenden Genehmigungsvorbehalt nach den gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen. Insbesondere bei Lieferungen von Rüstungsgütern in Drittländer, d. h. außerhalb von EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) verfolgt die Bundesregierung bei der Abwägung ihrer Entscheidung entsprechend den Ausfuhrkriterien der Politischen Grundsätze und des EU-Verhaltenskodexes eine restriktive Genehmigungspolitik mit dem Ziel der Friedenssicherung und der Konfliktprävention.

[47] Verfahren, die vor dem Jahre 2000 eingeleitet, aber im Jahre 2000 noch nicht abgeschlossen wurden, sind nicht erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen[1] und sonstigen Rüstungsgütern[2] in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998[3] bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder[4], EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder[5]

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

   Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.
2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

---

[1] In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

[2] Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

[3] Als Anlage beigefügt.

[4] Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

[5] Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

   In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

   Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

   – Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,

   – Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,

   – Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,

   – Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

   – Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

   Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

   Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.

2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

   In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen[6] sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

   – die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,

   – in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

   Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

   – die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,

   – die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,

   – die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,

   – seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,

   berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

   An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

---

[6] Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zur erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;

b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;

d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;

b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem:

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;

c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;

c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes unter der Berücksichtung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.

2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.

3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenkodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Mustervordruck in der Anlage[1] enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

   Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

---

[1] Nicht abgedruckt.

5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.

6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates[2] aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.

7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.

8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.

9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.

10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.

11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.

12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

[2] ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2 a

Stand: 3. Juli 2000

Ausfuhrliste

Teil I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

b) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 0001b genannte, für militärische Zwecke besonders konstruierte Waffen mit glattem Lauf sind solche, die

1. bei Gasdrücken von mehr als 1 300 bar beschussgeprüft sind,
2. bei Gasdrücken über 1 000 bar normgerecht und zuverlässig arbeiten und
3. Munition mit einer Länge von mehr als 76,2 mm (d. h. länger als handelsübliche Schrotpatronen „Magnum“ im Kaliber 12) aufnehmen können.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternummern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind.
2. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

e) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür – auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternummern 0001a bis 0001d nicht erfasst werden –, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

0002 Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:
   a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
   b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
   c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
   d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
   e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.
2. Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.
3. Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist:
   a) Signalmunition,
   b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
   c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.
4. Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;

b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);

c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

„Landfahrzeuge“ im Sinne der Nummer 0006 schließen auch Anhänger ein.

Anmerkungen:

1. Nummer 0006 schließt ein:

   a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,

   b) gepanzerte Fahrzeuge,

   c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,

   d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

2. Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

   a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,

   b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,

   c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),

   d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,

   e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

3. Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

4. Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

   a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,

   b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,

   c) Tarnnetzhalterungen,

   d) NATO-Kupplungen,

   e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, Reizstoffe, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und Technologie wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.

a) **Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;**

b) **Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:**

1. **Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride wie:**
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid
(CAS-Nr. 676-99-3),

2. **Alkyl(R1)phosphonigsäure-0-2-dialkyl(R_3,R_4) aminoethyl-alkyl(R_2)ester (R_1, R_3, R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C_1 bis C_{10}) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:**
QL: Methylphosphonigsäure-0-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),

3. **Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),**

4. **Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolylester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);**

c) **Tränengase und andere Reizstoffe einschließlich:**

1. **CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),**

2. **CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),**

3. **CN: ϖ-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),**

4. **CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);**

d) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

1. **Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder**

2. **chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;**

e) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007e schließt Schutzkleidung ein.

f) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken und Schutzausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

g) **Biopolymere, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;**

h) **Biokatalysatoren für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:**

1. **Biokatalysatoren, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden;**

2. **biologische Systeme wie folgt:**

Expressions-Vektoren, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren enthalten;

i) Technologie wie folgt:

1. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,

2. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007g erfassten Biopolymere oder spezifischen Zellkulturen,

3. Technologie, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.

Anmerkungen:

1. Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:

   a) Nervenkampfstoffe:

      1. Alkyl(R_1)phosphonsäure-alkyl(R_2)ester-fluoride (R_1 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R_2 = Alkyl- oder Cycloalkyl, $c_n = c_1$ bis c_{10}), wie:

         Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolylesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

      2. Phosphorsäure-dialkyl(R_1, R_2)amid-cyanid-alkyl (R_3)ester (R_1, R_2 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder

         Isopropyl-) (R_3 = Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}), wie:

         Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),

      3. Alkyl(R_1)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R_3, R_4) aminoethyl)-alkyl(R_2)ester (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, $c_n = c_1$ bis c_{10}) (R_1, R_3, R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:

         VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

   b) Hautkampfstoffe:

      1. Schwefelloste, wie:
         2-Chlorethylchlormethylsulfid
         (CAS-Nr. 2625-76-5),
         Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2), Bis(2-chlorethylthio)-methan
         (CAS-Nr. 63869-13-6),
         1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan
         (CAS-Nr. 3563-36-8),
         1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan
         (CAS-Nr. 63905-10-2),
         1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
         1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
         Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
         Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether
         (CAS-Nr. 63918-89-8),

      2. Lewisite, wie:
         2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3), Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin
         (CAS-Nr. 40334-69-8),
         Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),

      3. Stickstoffloste, wie:
         HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin
         (CAS-Nr. 538-07-8),
         HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin
         (CAS-Nr. 51-75-2),
         HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin
         (CAS-Nr. 555-77-1),

   c) Psychokampfstoffe, wie:
      BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

d) Entlaubungsmittel, wie:
   1. Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
   2. 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).

2. Unternummer 0007e schließt Luftreinigungsanlagen ein, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen.

3. Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

   a) Chlorcyan,

   b) Cyanwasserstoffsäure,

   c) Chlor,

   d) Carbonylchlorid (Phosgen),

   e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen),

   f) Bromessigsäureethylester,

   g) Xylylbromide,

   h) Benzylbromid,

   i) Benzyljodid,

   j) Bromaceton,

   k) Bromcyan,

   l) Brommethylethylketon,

   m) Chloraceton,

   n) Jodessigsäureethylester,

   o) Jodaceton,

   p) Chlorpikrin.

4. Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme. Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

5. Unternummer 0007c erfasst nicht einzeln abgepackte Tränengase oder andere Reizstoffe für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

6. Unternummern 0007d, 0007e und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke (d. h. die Ausrüstung erfüllt Mil-Standard).

7. Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

8. Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

9. Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschließlich Treibstoffe, und zugehörige Stoffe wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.

a) Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,

2. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:

a) Metalle und Mischungen daraus:

1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,

b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,

2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

3. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,

**4. zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ)
(CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d,**

5. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff, Stickstoff,

6. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,

**7. Oktogen (Cyclotetramethylentetranitramin [HMX])
(CAS-Nr. 2691-41-0),**

8. Hexanitrostilben (HNS) (CAS-Nr. 20062-22-0),

9. Diaminotrinitrobenzol (DATB) (CAS-Nr. 1630-08-6),

10. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS-Nr. 3058-38-6),

11. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS-Nr. 4000-16-2),

12. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,

13. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CAS-Nr. 55510-04-8), Tetranitroglycoluril (TNGU, SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),

14. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (CAS-Nr. 25243-36-1),

15. Diaminohexanitrodiphenyl (DIPAM) (CAS-Nr. 17215-44-0),

16. Picrylaminodinitropyridin (PYX) (CAS-Nr. 38082-89-2),

17. 3-Nitro-1,2,4,-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (CAS-Nr. 932-64-9),

18. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %, Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4), Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7), unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7), Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4) und symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),

19. Ammoniumperchlorat (CAS-Nr. 7790-98-9),

20. Hexogen, (Cyclotrimethylentrinitramin [RDX]) (CAS-Nr. 121-82-4),

21. Hydroxylammoniumnitrat (HAN) (CAS-Nr. 13465-08-2), Hydroxylammoniumperchlorat (HAP) (CAS-Nr. 15588-62-2),

22. 2-(5-Cyanotetrazolato) pentaaminkobalt(III)perchlorat (CP) (CAS-Nr. 70247-32-4),

23. Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraaminkobalt(III)perchlorat (BNCP),

**24. 7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF)
(CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzo-furoxan,**

25. **5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CL-14) (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofurozan,**
26. **2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS-Nr. 115029-35-1),**
27. **2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3) (Tetranitrosemiglycouril, K55 oder keto-bicyclisches HMX),**
28. **1,1,3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS-Nr. 97645-24-4),**
29. **1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS-Nr. 135877-16-6),**
30. **Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS-Nr. 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW) und dessen Clathrate,**
31. **Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,**
32. **Ammoniumdinitramid (ADN oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),**
33. **Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS-Nr. 479-45-8);**

b) **Explosivstoffe und Treibstoffe, die die folgenden Leistungsparameter erfüllen:**

1. **Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),**
2. **andere in Nummer 0008 nicht genannte organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250° C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben,**
3. **andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,**
4. **andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte**
   Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
5. **andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Schießpulver mit einer Kraftkonstante größer als 1 200 kJ/kg,**
6. **andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21° C) aufweisen, oder**
7. **elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei 233 K (–40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen;**

c) **militärische Pyrotechnika;**

d) **andere Stoffe wie folgt:**

1. **Luftfahrzeug-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke,**
2. **militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,**
3. **flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten;**

e) **Additive und Vorprodukte wie folgt:**

1. **Azidomethylmethyloxetan (AMMO) und -Polymere,**
2. **basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9), Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),**
3. **Bis-(2,2-dinitropropyl)formal (CAS-Nr. 5917-61-3) oder Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal (CAS-Nr. 5108-69-0),**
4. **Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal (FEFO) (CAS-Nr. 17003-79-1),**
5. **Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid (BHEGA) (CAS-Nr. 17409-41-5),**

6. **Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid (Methyl BAPO) (CAS-Nr. 85068-72-0),**
7. **Bis(azidomethyl)oxethan und dessen Polymere (CAS-Nr. 17607-20-4),**
8. **Bis(chlormethyl)oxethan (BCMO) (CAS-Nr. 142173-26-0),**
9. **Butadiennitriloxid (BNO),**
10. **Butantrioltrinitrat (BTTN) (CAS-Nr. 6659-60-5),**
11. **Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan), Ferrocencarbonsäuren, N-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7), Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4) und andere verwandte polymere Ferrocenderivate,**
12. **Dinitroazetidin-t-butylsalz,**
13. **energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten,**
14. **FPF-1: Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal,**
15. **FPF-3: Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal,**
16. **Glycidylazidpolymer (GAP) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,**
17. **Hexabenzylhexaazaisowurtzitan (HBIW) (CAS-Nr. 124782-15-6),**
18. **hydroxylterminiertes Polybutadien (HTPB) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),**
19. **superfeines Eisenoxid (Fe203 Hämatit) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 0,003 µm (CAS-Nr. 1309-37-1),**
20. **Blei-ß-resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),**
21. **Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6), Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6), Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),**
22. **Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylat (CAS-Nr. 68411-07-4),**
23. **Nitratomethylmethyloxethan oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan) (Poly-NIMMO, NMMO) (CAS-Nr. 84051-81-0),**
24. **3-Nitraza-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),**
25. **N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),**
26. **metallorganische-Kupplungsreagentien, insbesondere Titan-IV-Verbindungen:**
    a) **2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphat-O] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),**
    b) **((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),**
    c) **((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,**
27. **Polycyanodifluoraminoethylenoxid (PCDE),**
28. **polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,**
29. **Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran), (Poly-GLYN, PGN) (CAS-Nr. 27814-48-8),**
30. **Polynitroorthocarbonate,**
31. **Propylenimid, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),**
32. **Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan (TAIW),**
33. **Tetraethylenpentaaminacrylnitril (TEPAN) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,**
34. **Tetraethylenpentaaminacrylnitrilglycidol (TEPANOL) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,**

35. Triphenylwismut (TPB) (CAS-Nr. 603-33-8),

36. Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid (MAPO) (CAS-Nr. 57-39-6), Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid (BOBBA 8) und andere MAPO-Derivate,

37. 1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan (TVOPA) (CAS-Nr. 53159-39-0),

38. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3),

39. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan),

40. 1,3,5,7 Tetraacetyl-1-3,5,7-tetraazacyclooktan (TAT) (CAS-Nr. 41378-98-7),

41. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7),

42. niedermolekulares (Molekulargewichte kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und Polyepichlorhydrindiol.

Anmerkungen:

1. Explosiv- und Treibstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummern 0008a1 und 0008a2 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.
   Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.
2. Nummer 0008 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).
3. Luftfahrzeug-Treibstoffe, die von Unternummer 0008d1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.
4. Nummer 0008 erfasst nicht Perforatoren, besonders konstruiert für die Erdölexploration.
5. Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit militärischen Explosivstoffen oder Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:
   a) Ammoniumpikrat,
   b) Schwarzpulver,
   c) Hexanitrodiphenylamin,
   d) Difluoramin (HNF2),
   e) Nitrostärke,
   f) Kaliumnitrat,
   g) Tetranitronaphthalin,
   h) Trinitroanisol,
   i) Trinitronaphthalin,
   j) Trinitroxylol,
   k) rauchende Salpetersäure, nicht inhibiert und nicht angereichert,
   l) Acetylen,
   m) Propan,
   n) flüssiger Sauerstoff,
   o) Wasserstoffperoxid in Konzentrationen von weniger als 85 %,
   p) Mischmetall,
   q) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
   r) Dioctylmaleat,
   s) Ethylhexylacrylat,
   t) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,

u) Nitrozellulose,

v) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),

w) 2,4,6-Trinitrotoluol,

x) Ethylendiamindinitrat,

y) Pentaerythrittetranitrat,

aa) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,

bb) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),

cc) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),

dd) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),

ee) N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),

ff) Methyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),

gg) Ethyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),

hh) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),

ii) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),

jj) 2,2-Dinitropropanol,

kk) Chlortrifluorid.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und

b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,

2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Leistung größer als 0,75 MW,

b) schnell umsteuerbar,

c) flüssigkeitsgekühlt und

d) vollständig gekapselt,

3. nicht magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nicht magnetischen Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;

c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;

d) U-Boot- und Torpedonetze;

e) Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkungen:

1. Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.
2. Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

0010 Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b) andere Luftfahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

d) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,

2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,

3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;

e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeugen oder in den von Unternummer 0010c erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010c erfassten Triebwerke;

g) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in Luftfahrzeugen, Anti-*g*-Anzüge, militärische Sturzhelme und Schutzmasken, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Luftfahrzeuge oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus Luftfahrzeugen;

h) Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für Luftfahrzeuge wie folgt:

1. Fallschirme für

a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,

b) Absprung von Fallschirmjägern,

2. Lastenfallschirme,

3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),

4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,

5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,

6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,

7. andere militärische Fallschirme;

i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkungen:

1. Unternummer 0010b erfasst nicht Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:
   a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
   b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die zivile Verwendung zugelassen sind.
2. Unternummer 0010c erfasst nicht:
   a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
   b) Kolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

   Ergänzende Anmerkung:
   Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.
3. Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010c von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht militärische Luftfahrzeuge oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,

b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),

c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,

d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,

e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkungen:

1. Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:
   a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
   b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
   c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
   d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.
2. Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:
   a) elektromagnetisch,
   b) elektrothermisch,
   c) Plasmaantrieb,
   d) Leichtgasantrieb oder
   e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).
3. Nummer 0012 erfasst nicht die Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.
4. Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

a) Panzerplatten wie folgt:

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder

2. geeignet für militärische Zwecke;

b) Konstruktionen aus metallischen und nicht metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) militärische Helme;

d) Körperpanzer (z. B. Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkungen:

1. Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).
2. Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.
3. Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:
Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart,

Zieldarstellungsgeräte,

Drohnen,

Waffen-Übungsgeräte,

Geräte für Übungen mit unbemannten Luftfahrzeugen,

bewegliche Übungsgeräte.

Anmerkung:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;

b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;

c) Bildverstärkerausrüstung;

d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;

e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;

f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkungen:

1. Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:
   a) IR-Bildwandlerröhren,
   b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
   c) Mikrokanalplatten,
   d) Restlichtfernsehkameraröhren,
   e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
   f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
   g) Kühler für Bildsysteme,
   h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
   i) faseroptische Bildinverter,
   j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

2. Nummer 0015 erfasst nicht Bildverstärkerröhren der ersten Generation oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von Bildverstärkerröhren der ersten Generation.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit Bildverstärkerröhren der ersten Generation:

Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halb geschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),

2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,

3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;

b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;

e) Roboter, Robotersteuerungen und Roboter-Endeffektoren mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,

2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder

3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);

**f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken),
besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;**

g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich Kernreaktoren, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;

h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische Kernreaktoren;

j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;

k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

l) Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Besonders konstruiert für militärische Zwecke im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),

b) ABC-Schutz,

c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder

d) ballistischer Schutz.

m) Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

„Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung und Technologie für die Herstellung der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür;

c) spezifische Technologie für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren, auch wenn die Ausrüstung, bei der diese Technologie angewendet wird, nicht erfasst wird;

d) spezifische Technologie für Konstruktion, Bestandteil- montage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger Herstellungsanlagen, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.

Anmerkungen:

1. Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:
   - a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
   - b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
     1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
     2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
     3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 *g* auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg (*g* = Erdbeschleunigung [9,81 m/sec²]),
   - c) Trockenpressen,
   - d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
   - e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
   - f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
   - g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
   - h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
   - i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008a1 aufgeführten Metallpulvern,
   - j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008a6 aufgeführten Stoffe.

2. a) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt ein:

   1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:

      a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008a18),

      b) militärische Explosivstoffe (siehe Nummer 0008),

   2. supraleitende Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind,

      supraleitende Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind,

      supraleitende elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,

   3. metallische Treibstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008a2);

   b) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt nicht ein:

   1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),

   2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,

   3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),

   4. Acetylen, Propan, flüssigen Sauerstoff, Difluoramin (HNF2), rauchende Salpetersäure und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 5 zu Nummer 0008),

   5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,

   6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),

   7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,

   8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

3. Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Technologie oder Herstellungsausrüstung für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur Herstellung von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.

4. Unternummer 0018d erfasst keine Technologie für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Laser-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;

d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;

e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;

f) Dauerstrich- oder gepulste Laser-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkungen:

1. Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von
   a) Lasern mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
   b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
   c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.
2. Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:
   a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
   b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
   c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
   d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
   e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
   f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
   g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
   h) weltraumgeeignete Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
   i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment),
   j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
   k) weltraumgeeignete Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und supraleitende Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (–170° C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

b) supraleitende elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige supraleitende Baugruppe im Generator sind.

0021 Software wie folgt:

a) Software, besonders entwickelt oder geändert für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;

b) Software wie folgt:

1. Software, besonders entwickelt für:

a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,

b) Entwicklung, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter Software,

c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,

d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C^3I);

2. Software für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

3. Software, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 Technologie, die nicht von Nummer 0007 oder 0018 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern, die von Teil I A erfasst werden.

Anmerkung:

Nummer 0022 erfasst nicht Technologie-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.

Anlage 2 b

Kriegswaffenliste

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
    1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt
    2. integrierte elektronische Kampfmittel
    3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
    1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt
    2. integrierte elektronische Kampfmittel
    3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

22. Tender, Munitionstransporter

23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer

25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind

27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25

28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung[1]
    b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind[1]
    c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind[1]
    d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre[1]

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen

31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

32. Maschinenkanonen

33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

36 Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen

38. Flammenwerfer

39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos

41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)

42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)

43. Minen aller Art

44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

45. Handflammpatronen

46. Handgranaten

---

[1] Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel

48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32

50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird

51. Munition für die Waffen der Nummer 30

52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39

53. Gewehrgranaten

54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52

55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40

57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder

58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60

59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3

Waffenembargos im Jahr 2001

Land	**Datum**	**Rechtsgrundlage**
Äthiopien und Eritrea	10. Februar 1999	VN-SR-Resolution Nr. 1227
	15. März 1999	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1999/206/GASP)
	20. März 2000	Zuletzt verlängert bis 30. September 2000 (2000/230/GASP)
	19. März 2001	Zuletzt verlängert bis 31. Mai 2001 (2001/215/GASP)
Afghanistan	22. Oktober 1996	VN-SR-Resolution Nr. 1076
	17. Dezember 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/746/GASP)
	24. Januar 2000	Bestätigt durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2000/55/GASP)
	22. Januar 2001	Bestätigt durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2001/56/GASP)
	26. Februar 2001	Erneute Bestätigung durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2001/154/GASP)
	05. November 2001	Beschränkung auf das vom VN-Sanktionsausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet (2001/771/GASP)
Angola	15. September 1993	VN-SR-Resolution Nr. 864
Armenien und Aserbaidschan	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro)	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/184/GASP)
	19. Juli 1999	Bestätigt durch Beschluss des Rates (1999/481/GASP)
	8. Oktober 2001	Änderung des Gemeinsamen Standpunktes (96/184/GASP): Streichung Bundesrepublik Jugoslawien durch Gemeinsamen Standpunkt (2001/719/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2001/357/GASP)
Libyen	31. März 1992 11. November 1993	VN-SR-Resolutionen Nr. 748 und 883
	27. August 1998	Aussetzung durch VN-SR-Resolution Nr. 1192
	16. April 1999	Aussetzung des Embargos; jedoch Festhalten am Waffenembargo durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (1999/261/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/635/GASP)
	26. April 2000	Zuletzt verlängert bis 29. Oktober 2000 (2000/346/GASP)
	29. Oktober 2001	Zuletzt verlängert bis 29. April 2002 (2001/757/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	5. Juni1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (98/409/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (94/165/GASP)

* Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

Anlage 4

Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2001

Exports

REPORT OF INTERNATIONAL CONVENTIONAL ARMS TRANSFERS
(ACCORDING TO UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 46/36 L OF DECEMBER 9, 1991)

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2001

A		B	C	D	E
Category I through VII		**Final importer State(s)**	**Number of items**	**State of origin (if not exporter)**	**Intermediate location**
I	Battle tanks		nil		
II	Armoured combat vehicles	Romania	2		
III	Large calibre artillery systems		nil		
IV	Combat aircraft	Thailand	15		
V	Attack helicopters	Portugal	1*		
VI	Warships				
VII	Missiles and missile launchers				

REMARKS	
Description of item	**Comments on the transfer**
Gepard	
Alpha Jet A	
EC 635	

Background information provided: ☒ yes no ☐

* Final importer State may report a different number of items due to a different transfer definition

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen im Jahr 2001

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Belgien	320	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	119 807 279					
Dänemark	188	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014	139 199 528					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Dänemark		0015 0016 0017 0018 0022						
Finnland	64	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0011 0013 0015 0016 0017 0018	37 895 789					
Frankreich	419	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016	135 568 332					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Frankreich		0017 0018 0021 0022						
Griechenland	143	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	679 695 995					
Großbritannien	620	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011	230 483 987					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Großbritannien		0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Irland	16	0001 0003 0004 0006 0007 0011 0016 0017	6 044 488					
Italien	539	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021	431 747 460					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Italien		0022						
Luxemburg	75	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0013 0015 0018	10 862 811					
Niederlande	496	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022	307 242 940					
Österreich	306	0001 0002 0003 0004	98 220 029					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Österreich		0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022						
Portugal	51	0001 0002 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022	73 804 685					
Schweden	271	0001 0002 0003 0004 0005 0006	179 875 480					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Schweden		0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Spanien	374	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	150 150 657					
Gesamt	3 882		2 600 599 460		0			0

noch Anlage 5

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Australien	212	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022	106 943 868					
Island	23	0001 0003 0004 0006	110 570					
Japan	157	0001 0002 0003 0004 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0016	29 047 809					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Japan		0017 0018 0022 0023						
Kanada	254	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022	86 333 251					
Liechtenstein	38	0001 0003 0013 0018	4 036 301					
Neuseeland	70	0001 0002 0003 0004 0006 0009 0010 0011	3 505 557					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Neuseeland		0013 0017 0018 0021 0023						
Norwegen	326	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	39 936 250					
Polen	208	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011	14 745 552					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Polen		0013 0015 0016 0017 0021 0022 0023						
Schweiz	1 169	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	234 129 607					
Tschechische Republik	311	0001 0003 0005 0006 0007 0008 0010	9 909 804					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Tschechische Republik		0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Türkei	253	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0022	327 289 278		5	0006 0011	278 236	
Ungarn	121	0001 0003 0007 0008 0013 0015 0016	10 356 021					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Ungarn		0018 0022 0023						
USA	883	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	1 108 618 757					
Länder laut Liste hier: USA, Griechenland, Spanien	1	0015	1 620 000					
SAG: NATO- oder NATO-gleich-gestellte Länder	145	0002 0004 0005 0006 0009	7 520 740 175					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch SAG: NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder		0010 0011 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Gesamt	4 171		9 497 322 800		5		278 236	0

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Algerien	4	0006 0010 0017 0018	1 451 883	Tauchgeräte (0017/92,6 %)				
Andorra	29	0001 0003 0018 0023	422 620	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/60,3 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, inkl. -teile (0003/38,6 %)	3	0001	4 801	
Angola					2	0011	69 160	
Argentinien	29	0001 0003 0006 0009 0011 0016 0017 0021	4 472 083	HF-Interferometer Peilsysteme, Teile für Schiffskommunikations-systeme (0011/47,0 %); Tauchgeräte und Container (0017/31,6 %); Teile für U-Boote, Sonaranlagen und Magnetkompasse (0009/8,9 %)				
Ägypten	123	0001 0003 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0016	30 487 329	LKW, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/74,8 %); HF-Kommunikationssysteme, VHF-Funksprechgeräte, Topographische Sensor-Systeme, Teile für Kommunikationssysteme (0011/16,4 %)	2	0015 0018	181 500	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Ägypten		0017 0018 0021						
Äthiopien	1	0001	2 600	Revolver und Pistolen				
Bahrain	4	0001 0005 0006	1 348 299	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/62,8 %); Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/31,4 %)				
Bangladesch	129	0001 0003 0007 0011 0023	340 010	Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/69,5 %); Munition für Revolver und Pistolen (0003/17,6 %)				
Belarus	1	0001	3 149	Sport- und Jagdgewehre				1 (05/01) Kriterium 7/0006
Belize	1	0001	4 636	Revolver und Pistolen				
Bhutan	1	0001 0003	1 674	Revolver und Pistolen (0001/97,0 %)				
Bolivien	1	0001	2 455	Sport- und Jagdgewehre				
Botsuana	9	0001 0006 0008 0016	604 380	Ronden für die Munitionsferti-gung (0016/35,7 %); Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/35,3 %); Teile für militärische Fahrzeuge (0006/28,9%)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Brasilien	68	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0021 0022	19 418 153	Teile für U-Boote, Minenkampfboote, Patrouillenboote und Sonaranlagen (0009/48,5 %); Panzerplatten, Fahrzeugpanzerungen (0013/21,2 %); Technologieunterlagen für Waffenricht- und Stabilisierungsanlagen, Technologieunterlagen für U-Bootsantriebsanlagen und technische Beschreibungen für Flugzeugfahrwerke (0022/13,0 %)				
Brunei	9	0001 0009 0011 0017 0018 0021	679 960	Teile für Schiffskommunikationssysteme (0011/79,8 %); Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/12,0 %)				
Bulgarien	61	0001 0003 0007 0023	2 483 121	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/98,7 %)				
Chile	76	0001 0003 0004 0005 0006 0009 0011 0013	23 964 155	Feuerleitanlagen, Teile für Feuerleitanlagen und Waffeneinsatzsysteme für Kampfschiffe (0005/69,4 %); LKW, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/10,0 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Chile		0014 0017 0021 0022		Kreiselkompassanlagen, Teile für U-Boote, Schnellboote und Kreiselkompassanlagen (0009/9,1 %)				
China	7	0008 0011	188 564	Laborchemikalien, Treibstoffkomponenten (0008/57,5 %); CPU-Baugruppen (0011/42,5 %)				
Costa Rica	5	0001	23 178	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile	4	0001	32 886	
Dominica	3	0001	5 680	Revolver und Pistolen, inkl. -teile				
Dominika-nische Republik	6	0001 0003	190 353	Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/99,9 %)	1	0001	156 315	
Ecuador	5	0009 0010	1 921 656	Transporthubschrauber, Transportflugzeuge (0010/63,6 %); Hydrophone, Teile für Sonaranlagen und Echolotanlagen (0009/36,4 %)				
Estland	26	0001 0002 0003 0006 0011 0018	54 918 898	Küstenüberwachungs-Radar-systeme (0011/98,4 %)				
Färöer	2	0001 0003	1 882	Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/64,1 %); Sport- und Jagdgewehre (0001/35,9 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Gabun	4	0001 0003 0006	1 291 690	LKW und -teile (0006/99,8 %)				
Georgien	3	0001 0006	1 644 087	LKW (0006/96,4 %)	2	0001	105 164	
Gibraltar	1	0001	5 572	Teile für Maschinenpistolen				
Grönland	9	0001 0003 0023	43 993	Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen (0003/52,3 %); Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/44,5 %)				
Guatemala					2	0001	121 856	2 (10, 11/01) Kriterium 2/0001
Guyana	1	0001	39 567	Revolver und Pistolen	1	0001	38 700	1 (12/01) Kriterium 3/0001
Honduras					1	0001	20 081	
Indien	72	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009	11 357 000	Teile für Panzer (0006/29,7 %); Schiffskörperdurchführungen, Unterwasserortungsgeräte, Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (0009/27,2 %);	13	0006 0011 0013 0014 0016 0017 0018	3 148 908	2 (02, 06/01) Kriterium 4/0005, 0006

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Indien		0010 0011 0022		ABC-Schutzbekleidung, Konstruktionsunterlagen für ABC-Schutzbelüftungsanlage (0007/16,9 %); Kreisel für Seegravimeter, Teile für Funkgeräte, Datenaufzeichnungsgeräte und Torpedoteststände (0011/13,1 %)				
Indonesien	4	0001 0009 0011	2 028 837	Teile für U-Boote und Sonarsysteme (0009/99,5 %)				1 (09/01) Kriterium 3/0002
Iran	1	0008	51	Laborchemikalien				
Israel	146	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022 0023	71 409 678	Teile für Panzer und militärische Fahrzeuge (0006/37,2 %); Technische Unterlagen für Nebelgeschosse, Seitenvorgelege, Getriebekomponenten, Monitoren und Leiterplatten, Schnittzeichnung für Nebeltöpfe (0022/24,0 %); Echolotanlagen, Kreiselkompassanlagen, Teile für U-Boote, Sonaranlagen, Echolotanlagen und Kreiselkompassanlagen (0009/15,2 %);	6	0001 0003 0010 0018	383 593	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Israel				Prüfstände für Kettenfahrzeugs-getriebe, Herstellungsausrüstung für Teile von Panzern, gepanzerte Fahrzeuge, U-Booten, Hand-feuerwaffen, Automatgetrieben, Überwachungs- und Zielerfas-sungssystemen, Geräte zur Qualitätskontrolle (0018/10,0 %)				
Jamaika	2	0001	23 806	Revolver und Pistolen, inkl. -teile	1	0001	48 948	
Jemen	4	0001 0003 0010	6 024 372	Munition für Gewehre (0003/53,6 %); Fallschirme (0010/46,2 %)				
Jordanien	3	0001 0006 0010	55 587	Maschinenpistolen, Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen) (0001/68,5 %); Teile für Triebwerke (0010/16,2 %)	2	0001 0015	75 559	
Jugoslawien	2	0001	767 695	Maschinenpistolen, Gewehre und Karabiner mit KWKG, inkl. -teile (für UN-Truppen)				
Kamerun	3	0001 0003	4 231	Revolver und Pistolen (0001/99,5 %)				
Kasachstan	29	0001 0003 0006 0008 0013 0015	2 513 064	Entschärfungsfahrzeuge inkl. Splitterschutzanzug (0013/71,5 %); Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/13,0 %)				
Katar	12	0001 0003	4 788 818	Kreiselkompasssysteme (0009/83,5 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Katar		0007 0009 0023						
Kenia	9	0001 0003 0004	215 162	Treibsätze für Täuschraketen (0004/71,6 %); Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/17,0 %)				
Kolumbien	3	0009 0017	17 476 073	Teile für U-Boote (0009/99,0 %)				1 (08/01) Kriterium 2, 3/0002, 0003
Kongo, Demokratische Republik	3	0006	13 900	LKW	1	0013	4 597	
Korea, Republik	197	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021	1 819 117 469	U-Boote als Materialpaket, Sonaranlagen, Teile für Fregatten, Zerstörer, U-Boote- und Torpedoabwehrsysteme, Echolotanlagen, Kreiselkompassanlagen (0009/86,7 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Korea, Republik		0022 0023						
Kroatien	19	0001 0003 0006 0008 0015 0018 0021	511 703	Nachtsichtferngläser (0015/60,3 %); Teile für Minenräumfahrzeuge (0006/20,6 %)				
Kuwait	26	0001 0003 0004 0005 0007 0009 0010 0011 0013 0014 0023	4 185 305	Kommunikationsausrüstung und -teile (0011/39,9 %); Teile für Patrouillenboote (0009/25,4 %); Teile für Trainingsflugzeuge und Hubschrauber (0010/22,2 %)				
Lettland	66	0001 0003 0007 0013 0016 0018	1 294 494	Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/67,0 %); Munition für Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, inkl. -teile (0003/31,5 %)				
Libanon	1	0003	1 042	Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Litauen	72	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0009 0013 0015 0018	9 090 045	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Schalldämpfer, Waffen-zielgeräte (0001/37,5 %); Überwachungssysteme mit Wärmebildgerät und Laser-entfernungsmesser (0015/29,1 %); Munition für Kanonen, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, inkl. -teile (0003/13,9 %)				
Macau					1	0001	47 250	
Malawi	1	0006	16 787	Lenkungen für militärische Fahrzeuge				
Malaysia	69	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0017 0018 0023	43 419 985	Feuerleitanlagen und -teile (0005/52,5 %); Schiffs-Brückensimulatoren (0014/19,6 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge (0006/14,0 %)				
Malta	6	0001 0003	188 289	Maschinenpistolen, Revolver und Pistolen, inkl. -teile, Rohrwaffen-lafetten (0001/99,9 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Marokko	5	0008 0010 0011	464 632	Teile für VHF-Sende-Empfangsgeräte und Kurzwellenfunksysteme (0011/91,7 %)				
Mauritius	1	0001	4 000	Sport- und Jagdgewehre	1	0001	2 217	
Mazedonien	3	0001	2 501	Revolver und Pistolen	1	0006	282 000	
Mexiko	13	0001 0016 0018	2 494 264	Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Maschinengewehre und Rohr-waffen-Lafetten (0001/67,9 %); Halbzeuge für Handfeuerwaffen (0016/20,9 %)				
Moldau, Republik	3	0001 0003	1 943	Revolver, Pistolen, Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen) (0001/98,4 %)				
Mongolei	3	0001 0003	32 887	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/78,5 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/21,5 %)				
Namibia	35	0001 0003 0016 0018	259 897	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehr, inkl. -teile (0001/92,4 %)	5	0001 0003	93.122	1 (07/01) Kriterium 4c, 7/0003
Nepal	9	0001 0003 0018	737 027	Instandsetzungsausrüstung für Handfeuerwaffen und Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen-Munition (0018/99,5 %)				
Neukaledonien	8	0001	28 851	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Niederländische Antillen	3	0001	4 356	Teile für Sportpistolen und -revolver				
Nigeria	1	0022	3 000 000	Wartungsdokumentation für Transportflugzeug				
Oman	220	0001 0003 0004 0006 0007 0011 0013 0014 0021	30 146 436	LKW, Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/56,0 %); Führungs- und Informations-systeme (0021/30,2 %)				
Osttimor	1	0003	192 000	Munition für Maschinenpistolen (für UN-Einsatz)				
Pakistan	4	0001 0003	4 967	Munition für Jagd- und Sportwaffen, inkl. -teile (0003/55,2 %); Teile für Sportpistolen und -revolver (0001/44,8 %)	3	0003 0010	72 715	1 (01/01) Kriterium 4/0011
Papua-Neuguinea	2	0001	1 137	Teile für Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver				
Paraguay	1	0001	800	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre				
Peru	2	0009 0011	45 874	Wandler für Unterwasser-Telefonanlagen (0011/64,9 %); Teile für Echolotanlagen (0009/35,1 %)				
Philippinen	1	0001	5 667	Sportpistolen und -revolver	2	0001	67 377	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Ruanda	1	0023	800 000	Geländewagen				
Rumänien	101	0001 0003 0006 0011 0014 0015 0017 0022 0023	23 608 390	Überwachungssysteme mit Wärmebildgerät und Nacht-sichtgerät (0015/98,4 %)				
Russische Förderation	210	0001 0003 0006 0007 0008 0011 0023	9 332 346	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/60,9 %); Minenräumfahrzeuge (0006/21,4 %)	7	0001 0006 0017	60 224 985	
Sambia	32	0001 0003 0023	145 720	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/76,4 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen (0003/19,2 %)				
San Marino	19	0001 0018	43 205	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre, Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Maschinepistolen, Rohrwaffen-Lafetten (0001/84,4 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Saudi-Arabien	90	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0018 0022	74 757 537	Schießanlagen, Schießsimulatoren und unterkalibrige Übungs-munition (0014/41,6 %); Rohteile und Halbzeuge für Handfeuerwaffen, Näpfe und Ronden für die Munitions-fertigung (0016/9,7 %); Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver, Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Maschinenpistolen und Maschinengewehre (0001/9,5 %); Teile für Patrouillenboote (0009/8,3 %); Herstellungsausrüstung für Maschinenkanonen, Handfeuerwaffen und Handfeuerwaffen-Munition, Testeinrichtungen für ECS-Komponenten (0018/8,0 %); Dekontaminationsausrüstung und Reizstoffpatronen (0007/7,2 %)	1	0001	4 104	
Simbabwe	5	0001 0003	20 928	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/74,0 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/26,0 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Singapur	150	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0014 0015 0017 0018 0021 0022	167 239 437	LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphi-bische Brücken, amphibische Übersetzfahrzeuge, Brückenleger und andere Fahrzeuge (0006/83,0 %)				
Slowakei	100	0001 0003 0004 0005 0006 0008 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0023	7 831 994	Teile für Radpanzer und militärische Fahrzeuge (0006/24,5 %); Rohrwaffenrichtgeräte und Zielortungsgeräte, inkl. -teile (0005/22,0 %); Wärmebildgeräte (0015/18,7 %); Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/18,3 %)	1	0006	693 899	
Slowenien	123	0001 0003 0004	36 359 327	Flugabwehrsysteme, inkl. Lenkflugkörper, Werkstatt-ausrüstung, Simulatoren (0004/92,6 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Slowenien		0006 0007 0008 0011 0013 0014 0015 0017 0018						
Somalia	1	0013	23 000	Splitterschutzwesten (für humanitäres Minenräumprojekt)				
Sri Lanka					2	0023	2 300	2 (03, 04/01) Kriterium 3/0009, 0011
Südafrika	91	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0011 0016 0017 0018 0021 0022	10 340 061	Teile für U-Boote (0009/29,3 %); Schiffskommunikationssysteme, Monitore, Magnetischer Eigenschutz für Fregatte, Teile für Datenaufzeichnungs-geräte, Schiffskontrollkonsolen (0011/21,6 %); Technische Unterlagen für Geschosshülsen, Getriebe-komponenten, Teile für Führungs- und Waffeneinsatzsysteme und Teile für U-Boote (0022/15,1 %); Feuerleitanlagen, Ziellinien-Prüfgerätesätze, inkl. -teile, Teile für Sehrohranlagen (0005/13,3 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Südafrika				Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Waffenzielgeräte (0001/6,3 %)				
Tansania, Vereinigte Republik	121	0001 0003 0018 0023	125 155	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/94,5 %)				
Thailand	164	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0016 0018 0022 0023	12 244 505	Maschinenkanonen und -teile (0002/38,0 %); Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte (0001/28,9 %); Teile für Unterwasserortungsgeräte, Kreiselkompassanlagen und Sonaranlagen (0009/7,5 %); Teile für Panzer-Schießausbildungs- und Gefechtssimulatoren (0014/7,1 %)				
Togo					1	0006	1 482 600	
Trinidad und Tobago	9	0001	50 859	Revolver und Pistolen, inkl. -teile				
Tunesien	5	0001 0013 0018	58 285	Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/55,5 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Tunesien				Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen-Munition (0018/44,0 %)				
Turkmenistan	3	0001 0003	37 936	Sport- und Jagdgewehre (0001/98,3 %)				
Ukraine	60	0001 0003 0008	2 212 260	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/87,1 %)	2	0001 0003 0016	177 210	
Uruguay	6	0001 0003	35 533	Revolver, Pistolen, Sportpistolen, Sportrevolver, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/98,9 %)				
Usbekistan	4	0001 0003 0018	224 235	Teile für Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen-Munition (0018/67,0 %); Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/24,3 %)				
Venezuela	3	0006 0011	319 251	Teile für Mannschaftstransporter (0006/72,3 %); Teile für IFF-Radarsysteme (0011/27,7 %)	2	0001	131 165	2 (13, 14/01) Kriterium 3, 7/0001
Vereinigte Arabische Emirate	85	0001 0002 0003 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011	84 286 267	LKW, Sattelzugmaschinen, Sattelauflieger, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen und militärische Fahrzeuge (0006/50,4 %); Kommunikationssysteme, Inertiales Navigationssysteme, Statische Frequenz Umformer, Teile für Kommunikations-systeme, Störsender und Radaranlagen (0011/21,8 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmi-gungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Vereinigte Arabische Emirate		0013 0014 0015 0016 0021 0022 0023		Anti-G-Anzüge und Fallschirme (0010/9,7 %)				
Vietnam	2	0001 0003	11 295	Sportpistolen und -revolver (0001/73,4 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/26,6 %)				
Zypern Nord	1	0001	1 579	Revolver und Pistolen				
Zypern Süd	3	0001 0005	666 631	Feuerleitanlagen, inkl. -teile (0005/89,5 %)				
==								
Hongkong	8	0001 0003 0007 0008	17 179	Munition für Revolver, Pistolen und Granatpistolen (0003/48,0 %); ABC-Schutzbekleidung, CS-Reizstoffe (0007/45,4 %)				
Taiwan	17	0004 0005 0006 0007 0009 0011 0013 0014	23 534 614	Antennenmasten und Mastenkabel für U-Boote, Teile für die elektronische Kampfführung (0011/39,8 %); Teile für Minenjagdboote, U-Boote und Kreiselkompass-anlagen (0009/37,9 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	AL-Positionen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
noch Taiwan		0016 0017 0022		Technische Unterlagen für Flugkörperwarnsysteme (0022/14,5 %)				
Gesamt	3 097		2 632 219 788		70		67 673 012	14

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333